

## **Richtlinien**

### **für die Grundpraxis der berufspraktischen Tätigkeit der Bachelor-Studiengänge *Mechatronik und Mikrotechnologie und Nanostrukturen***

#### **Inhaltsübersicht**

- 1. Zweck und Art der Grundpraxis der berufspraktischen Tätigkeit**
- 2. Tätigkeiten der Grundpraxis**
- 3. Dauer der Grundpraxis**
- 4. Betriebe für die Durchführung der Grundpraxis**
- 5. Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen**
- 6. Berichterstattung über die Grundpraxis**
- 7. Zeugnis über die Grundpraxis**
- 8. Durchführung der Grundpraxis im Ausland**

#### **1. Zweck und Art der Grundpraxis der berufspraktischen Tätigkeit**

Die Universität des Saarlandes verlangt in ihrer Prüfungsordnung für Studierende im Studiengang Bachelor Mechatronik den Nachweis einer vom Praktikantenamt der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät II anerkannten Grundpraxis der berufspraktischen Tätigkeit, im folgenden kurz Grundpraxis genannt. Diese soll die berufliche Praxis nahe bringen, dem besseren Verständnis des Lehrangebots dienen, die Motivation für das Studium fördern und den Übergang zum Beruf erleichtern.

#### **2. Tätigkeiten der Grundpraxis**

Die Grundpraxis kann auf einem der folgenden Tätigkeitsfelder abgeleistet werden. Es wird jedoch empfohlen, die Grundpraxis auf mehreren dieser Tätigkeitsfelder abzuleisten.

- Arbeiten wie Messen, Anreißen, Feilen, Sägen, Bohren, Gewindeschneiden von Hand,
- Spanabhebende und spanlose Arbeiten mit Werkzeugmaschinen wie Drehen, Fräsen, Hobeln, Schleifen, Stanzen, Pressen, Ziehen,
- Herstellung von mechanischen Verbindungen und Oberflächenbehandlungen wie Schweißen, Hartlöten, Nieten, Kleben, Galvanisieren, Härten,
- Mechanische Montage und Prüfung von Bauteilen und Anlagen,
- Fertigung von elektrotechnischen Bauelementen, Bauteilen, Baugruppen und Geräten,
- Zusammenbau, Montage, Prüfung, Reparatur und Wartung von elektrotechnischen Apparaten, Geräten und Anlagen.

### **3. Dauer der Grundpraxis**

Die Grundpraxis muss insgesamt mindestens acht Wochen umfassen. Sie soll vor Studienbeginn abgeleistet werden und muss spätestens bis zur Beantragung der Zulassung zur Bachelor-Arbeit abgeschlossen sein.

Der Umfang der Grundpraxis in einem Betrieb soll mindestens zwei zusammenhängende Kalenderwochen betragen. Ausgefallene Arbeitstage müssen nachgeholt werden.

### **4. Betriebe für die Durchführung der Grundpraxis**

Die in der Grundpraxis zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren und großen Industriebetrieben, die von den Industrie- und Handelskammern als Ausbildungsbetriebe anerkannt worden sind, erworben werden. Es kommen auch Betriebe mit größeren Elektrotechnik- oder Maschinenbauabteilungen wie z.B. Kraftwerke und Fernmeldeämter in Frage.

Voraussetzung für die Anerkennung einer praktischen Tätigkeit ist, dass der Betrieb, in dem das Praktikum abgeleistet wird, für die Vermittlung industrie-relevanter Berufspraxis geeignet ist. An-Institute von Universitäten (Forschungsinstitute an Universitäten) oder Forschungsinstitute sind als Betriebe für das Industriepraktikum in der Regel ungeeignet.

Das Praktikantenamt vermittelt keine Praktikantenstellen, es berät aber bezüglich der Eignung von Praktikantenstellen. Studierende können beim Praktikantenamt eine Adressenliste von Firmen erhalten, die für die Ableistung eines Praktikums in Frage kommen. Zum Nachweis von Praktikantenstellen kann sich der Bewerber/ die Bewerberin auch mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder der Berufsberatung des Arbeitsamtes in Verbindung setzen.

### **5. Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen**

Tätigkeiten als Werkstudent/Werkstudentin, als Auszubildender/Auszubildende, als Schüler/Schülerin einer Fachoberschule für Technik sowie andere berufliche Tätigkeiten werden insoweit angerechnet, als sie Zweck und Art der praktischen Tätigkeiten dieser Richtlinien entsprechen und ein Berichtsheft geführt wurde, das dem Praktikantenamt vorzulegen ist.

Über die Anerkennung von Wehr- und Zivildienstzeiten in technischen Werkstätten oder technischen Einheiten entscheidet das Praktikantenamt auf Antrag, wobei maximal acht Wochen angerechnet werden können.

Studienbewerber, die ihren Wehr- oder Zivildienst unmittelbar vor Beginn des Wintersemesters beenden und bei denen keine Anrechnung von Dienstzeiten möglich ist, können die gesamte Grundpraxis nach Studienbeginn ableisten.

Körperbehinderte können besondere Regelungen mit dem Praktikantenamt vereinbaren.

## **6. Berichterstattung über die Grundpraxis**

Der Praktikant/die Praktikantin hat während der gesamten Dauer der Grundpraxis ein Berichtsheft zu führen. Die Berichte dienen dem Erlernen und der Darstellung technischer Sachverhalte. Sie müssen daher selbst verfasst sein. Sie sollten Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge usw. beschreiben und Notizen und Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten.

Die Berichte sollen möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp und übersichtlich abgefasst sein. Aus dem Text muss ersichtlich sein, dass der Verfasser die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat. Freihandskizzen, Werkstattzeichnungen, Schaltbilder usw. ersparen häufig einen langen Text. Auf die Verwendung von Fotokopien oder Prospekten (Fremdmaterial) sollte verzichtet werden.

Die Berichte sollen einen Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten inklusive Skizzen pro Woche haben. Es muss wöchentlich ein Bericht verfasst werden. Die Berichte sollen vom Betreuer im Betrieb abgezeichnet werden.

Neben den Berichten soll das Berichtsheft für jeden Tag eine kurze Benennung der ausgeführten Arbeiten unter Angabe der Arbeitszeit enthalten.

## **7. Bescheinigung über die Grundpraxis**

Zur Anerkennung der abgeleisteten praktischen Tätigkeit ist neben dem Berichtsheft eine Bescheinigung des Betriebs vorzulegen. Diese Bescheinigung muss enthalten:

- Ausbildungsbetrieb, Abteilung, Ort,
- Angaben zur Person,
- Arten und Dauer der Tätigkeiten,
- Fehl- und Urlaubstage, auch wenn keine Fehl- und Urlaubstage angefallen sind.

## **8. Durchführung der Grundpraxis im Ausland**

Praktische Tätigkeiten im Ausland sind besonders erwünscht. Daher werden berufspraktische Tätigkeiten in Forschungseinrichtungen auch anerkannt, wenn diese im fremdsprachigen Ausland durchgeführt wurden. Das Berichtsheft muss in deutscher oder englischer oder französischer Sprache abgefasst werden. Der Bescheinigung über die praktische Tätigkeit ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn sie in einer anderen als den oben angegebenen Sprachen ausgestellt wurde.

Saarbrücken, 02.07.2008

Diese Richtlinien wurden erlassen von der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät II der Universität des Saarlandes.